

Interpellation Boppart-Andwil (65 Mitunterzeichnende) vom 21. April 2009

Für eine starke und transparente St.Galler Sportpolitik

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Mai 2009

Peter Boppart-Andwil erkundigt sich in einer Interpellation vom 21. April 2009 zur Sportpolitik der Regierung, nachdem einerseits der Kantonsrat im Jahr 2007 den Bericht «Sport und Bewegung» gutgeheissen und andererseits die Regierung mit einer Verordnung und einer Leistungsvereinbarung die Verteilung der Sport-Toto-Mittel an die privatrechtlich organisierte Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände delegiert habe.

Die Regierung antwortet wie folgt:

A. Die kantonale Sportpolitik basiert auf fünf Säulen:

- Die erste Säule ist der *Schulsport*, mit dem sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner im Kanton in den Genuss der obligatorischen Sportlektionen kommen.
- Die zweite Säule bildet *Jugend+Sport (J+S)*. Tausende von Jugendlichen zwischen 5 und 20 Jahren werden in den Vereinen sportlich gefördert. Das Amt für Sport führt dazu jedes Jahr Dutzende von Kaderbildungskursen für Sportvereine durch. Via J+S erhalten die Vereine im Kanton jährlich rund 4 Mio. Franken an Bundesgeldern.
- Die dritte Säule St.Gallischer Sportpolitik bilden die *Sportanlagen*. Alle gemeinde- und kantonseigenen Hallen und Anlagen stehen den Vereinen und Sporttreibenden ausserhalb des Schulbetriebs zur Verfügung.
- Die vierte Säule ist die *Förderung junger Talente*. Der Kantonsrat hat im Jahr 2006 das Volksschulgesetz (sGS 213.1) mit einem IX. Nachtrag (nGS 42-6) entsprechend revidiert. Auf der neuen Grundlage hat das Bildungsdepartement sieben Talentschulen der Sekundarstufe I im Kanton St.Gallen sowie – im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angebote für Hochbegabte (sGS 211.83) – zahlreiche Talentschulen der Sekundarstufe I und II in anderen Kantonen anerkannt. Besucht ein als Sporttalent anerkanntes Schulkind eine dieser anerkannten Schulen, so bezahlen die Herkunftsgemeinde (Sekundarstufe I) bzw. der Kanton (Sekundarstufe II) das interkantonal verabredete Schuldgeld.
- Die fünfte Säule der St.Galler Sportförderung schliesslich bildet die *Vereinsförderung* mit Mitteln aus dem Sport-Toto-Fonds. Aus den Erträgen von Swisslos fliessen 80 Prozent in den Lotteriefonds und 20 Prozent in einen separaten Sport-Toto-Fonds. Aus dem Sport-Toto-Fonds werden im Kanton jährlich rund 4 bis 5 Mio. Franken für die Sportförderung vornehmlich an Vereine und Verbände ausbezahlt; dabei werden auch Beiträge für den Grundstückserwerb und für den Bau von Anlagen geleistet.

B. Die Verteilung der Mittel aus dem Sport-Toto-Fonds wird seit Jahrzehnten durch die Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände (IG) (früherer Name: Interessengemeinschaft der st.gallischen Turn- und Sportverbände) besorgt; ausgenommen sind Einzelfälle, in denen die Regierung selbst eine Beitragsgewährung beschliesst. Die IG ist der privatrechtliche Dachverband der meisten Sportverbände im Kanton St.Gallen. Sie hat für die Bewirtschaftung des Sport-Toto-Fonds eine Kommission, die Sport-Toto-Kommission (früherer Name: Subventionskommission), eingesetzt. Darin sind mit beratender Stimme auch die Generalsekretärin des Bildungsdepartementes und der Leiter des Amtes für Sport vertreten. Der Kanton – lange Zeit das Finanzdepartement, seit dem Herbst 2000 das Erziehungs- bzw. nunmehr Bildungsdepartement – haben mit diesem System durchwegs gute Erfahrungen gemacht. Der Verteilmechanismus hat nie zu Klagen Anlass gegeben. Indem die IG als Sammelverband der meisten

Sportverbände die Verteilung der Mittel vornimmt, liegt die Entscheidungsebene näher beim Empfänger, und als privater Verein wird die IG als weniger «hoheitlich» empfunden als wenn der Staat bzw. das Amt für Sport die Verteilung vornehmen würde.

Allerdings hat über all die Jahrzehnte keine geschriebene Rechtsgrundlage für die bewährte Verteilung der Sport-Toto-Gelder und ihre Rahmenbedingungen bestanden, wenn man von einem «Reglement» des Finanzdepartementes «über die Verwendung des Gewinnanteiles an den Sport-Toto-Wettbewerben» vom 20. Dezember 1944 absieht (das augenscheinlich nicht amtlich publiziert war). Die Regierung hat diese Situation gegen Ende der Amtsdauer 2004/2008 bereinigt, indem sie am 8. April 2008, auf der Grundlage des eidgenössischen und interkantonalen Rechts zum Lotteriewesen sowie des innerkantonalen Gesetzesrechts über den Finanzhaushalt, die Verordnung über den Sport-Toto-Fonds (sGS 455.315; abgekürzt VSpT) erlassen hat. Mit der Verordnung über den Sport-Toto-Fonds wurden grundsätzlich die bekannten und auf langer Erfahrung beruhenden Abläufe bei der Sportförderung mit Mitteln des Sport-Toto-Fonds festgeschrieben, und es wurde das Verfahren der Beitragsgewährung unter rechtlichen Gesichtspunkten geordnet.

Für die Beitragsgewährung zuständig ist wie seit jeher das Departement (Art. 9 Abs. 1 VSpT). Die Abwicklung des Gesuchsverfahrens, die Antragstellung an das Departement und die Überwachung des Vollzugs der Beiträge obliegt wie bisher der IG (Art. 9 Abs. 2 VSpT). Mit Blick auf die langjährigen guten Erfahrungen und aus verfahrensökonomischen Gründen sieht Art. 9 Abs. 3 VSpT neu vor, dass das Bildungsdepartement für Beiträge bis 75 Prozent des Fondsbestandes im Jahr und bis Fr. 200'000.– im Einzelfall die IG ermächtigen kann, die Vergabe allein, d.h. ohne formelle departementale Verfügung abzuwickeln. Hierfür und für die weiteren Rahmenbedingungen der Tätigkeit der IG verweist die Verordnung auf eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Bildungsdepartement und der IG (Art. 8 VSpT). Bildungsdepartement und IG haben am 19. Dezember 2008 eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen (Wortlaut als Anhang zu dieser Antwort). Darin wird der verordnungsmässige Delegationsspielraum ausgeschöpft. Die Delegation ändert an den bisherigen Abläufen faktisch nichts, da schon bisher die Vorarbeit samt Antragstellung vollständig der IG oblag bzw. der endgültige Beschluss über die Beitragsgewährung durch das Departement ein Formalakt war. Die Auszahlung bzw. die Visierung der Auszahlungsbelege bleiben dem Bildungsdepartement bzw. dessen Generalsekretärin vorbehalten (Art. 16 der Leistungsvereinbarung). Damit und mit dem in der Leistungsvereinbarung ebenfalls geregelten Berichtswesen (Art. 8) ist das Controlling zur Beitragsvergabe sichergestellt.

Mit der Verordnung über den Sport-Toto-Fonds und dem darauf gestützten Leistungsauftrag wurde zudem Klarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der Strukturen und der Organisation geschaffen. Die IG betreut den Sport-Toto-Fonds mit Hilfe einer Geschäftsstelle, welcher ein Leiter und eine teilzeitlich angestellte Mitarbeiterin angehören. Die Anstellung und Führung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle hatte sich in der Vergangenheit im «luftleeren Raum» bewegt und ungeachtet der stets guten Auftragserfüllung ein latentes Betriebsrisiko dargestellt. Im Rahmen des Leistungsauftrags wurden die Mitarbeitenden unter das Dienstrecht des Kantons im Allgemeinen und die Führung der Generalsekretärin des Bildungsdepartementes im Besonderen gestellt (Art. 11 ff.). Damit sind die Unsicherheiten nunmehr beseitigt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Regierung und dem Bildungsdepartement sind es Anliegen und Auftrag zugleich, die Ideen aus dem Bericht «Sport und Bewegung» umzusetzen. Mit dem Projekt «Tägliche Bewegung in der Schule» befindet sich eine der Ideen bereits in der Planungsphase. Weitere werden folgen, wobei sie freilich grundsätzlich in dem vom Kantonsrat beschlossenen Voranschlag bzw. in der Rechnung Platz finden müssen. Nur wenn derartige Umsetzungen den Regeln des Sport-Totos entsprechen (Gemeinnützigkeit sportlicher Aktivitäten, vgl. Art. 1 VSpT sowie das darin erwähnte eidgenössische und interkantonale Recht), können Mittel aus dem Sport-Toto-Fonds in Anspruch genommen werden.

2. Sport wird in Art.10 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) als eines der Staatsziele genannt. Deshalb liegt die Sportpolitik in der Verantwortung von Parlament und Regierung. Federführend ist das Bildungsdepartement und hier das Amt für Sport. Mittels vieler inner- und interdepartementaler Arbeitsgruppen sowie überkantonaler Gremien sind das Bildungsdepartement und das Amt für Sport intern und extern eng vernetzt, so dass das Verfolgen einer klaren Sportpolitik gewährleistet ist. Das Bildungsdepartement bzw. das Amt für Sport sind auch mit der IG vernetzt (Leistungsvereinbarung im Allgemeinen; Einsitz des Leiters des Amtes für Sport in der Sport-Toto-Kommission mit beratender Stimme nach Art. 8 Abs. 1 erstem Satz VSpT; führungsmässige Unterstellung der Geschäftsstelle der IG unter die Generalsekretärin des Bildungsdepartementes nach Art. 11 ff. der Leistungsvereinbarung usw.). Unter dem Dach der Regierung bzw. des Bildungsdepartementes ergänzen sich das Amt für Sport und die IG insoweit, als ersterem schwergewichtig die Förderung des öffentlich-rechtlichen und letzterer schwergewichtig die Förderung des privatrechtlichen Sportes aufgetragen ist.
3. Der Sport-Toto-Fonds ist Teil des Voranschlags und der Rechnung bzw. des Aufgaben- und Finanzplans des Kantons sowie ein Rechnungsabschnitt des Bildungsdepartementes. Die Finanzkontrolle des Kantons prüft die Rechnung des Sport-Toto-Fonds nach Massgabe der üblichen Vorschriften im Mehrjahresturnus.

Die Regierung bestimmt nach Art. 66 Abs. 3 Ziff. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) die Zuständigkeit der Departemente und der Staatskanzlei sowie weiterer Dienststellen bei der Zusicherung und Ausrichtung von Staatsbeiträgen. Darin liegt die gesetzliche Grundlage dafür, durch Verordnungsrecht – unter Vorbehalt eines Grundsatzbeschlusses des Bildungsdepartementes sowie eines inhaltlichen und verfahrensmässigen Rahmens – die IG zu ermächtigen, selbständig Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds zuzusichern. Dies gilt umso mehr, als:

- die IG zwar von der Ausgangslage her privatrechtlich organisiert, für das Dienstrecht und die Führung der Angehörigen ihrer Geschäftsstelle indessen im Rahmen der Leistungsvereinbarung vollständig in die Kantonsverwaltung integriert ist (Art. 11 ff. und 16 der Leistungsvereinbarung; vgl. oben Bst. B letzter Abschnitt),
 - bei Uneinigkeit zwischen Gesuchstellenden und Sport-Toto-Kommission in jedem Fall eine anfechtbare Verfügung des Bildungsdepartementes zu ergehen hat (Art. 10 VSpT und Art. 5 der Leistungsvereinbarung) und
 - der Sport-Toto-Fonds durch eidgenössisches und interkantonales Recht zweckgebunden ist.
4. Die Verteilung der Mittel aus dem Sport-Toto-Fonds durch die IG bzw. die Sport-Toto-Kommission hat sich wie betont (Bst. B) seit vielen Jahrzehnten bewährt. Sowohl früher, als die Verwaltung des Fonds beim Finanzdepartement lag, als auch in den zurückliegenden Jahren, seit denen die IG mit dem Erziehungs- bzw. Bildungsdepartement verkehrt, ging die Mittelverteilung immer klaglos vonstatten. Ein Rechtsmittel gegen die Verteilung wurde über mehr als 60 Jahre erinnerlich nur ein einziges Mal in Anspruch genommen, und in diesem einzigen Fall schützte die Regierung die Praxis der Sport-Toto-Kommission. Dieses Abstützen auf eine über 60-jährige problemlose Erfahrung mit der IG war für die Regierung Anlass, in der Verordnung über den Sport-Toto-Fonds die Verantwortung der IG, als Sport-Toto-Kommission zu amten, endlich in einem formellen Erlass festzuschreiben. Mit der Verordnung und der nachfolgenden Leistungsvereinbarung wurde das sachlich Bewährte von der ungeschriebenen auf die geschriebene Ebene überführt, und es wurde bezüglich der Rahmenbedingungen Klarheit über bisher Unklares geschaffen. Im Übrigen kann die kontrollierte Beauftragung der IG mit der Verteilung der Mittel aus dem Sport-Toto-Fonds – ein Prozess, der von Fachwissen über Details bzw. zahlreichen Kleinvorhaben geprägt ist – über die Konsolidierung hinaus als Beispiel für ein geeignetes, modernes Outsourcing betrachtet werden.

Die Geschäftsstelle der IG wird ab Oktober 2009 ihre Büros am Standort Wil im neuen Regionalen Leistungszentrum (RLZ) für Kunstturnen haben. In diesem Zentrum lassen sich unter Nutzung von Synergien mit geringem Aufwand einfache Büros für die Geschäftsstelle einrichten. Damit wird die IG ihr Büro zwar nicht mehr im Bildungsdepartement, dafür aber nahe an der Basis des grössten kantonalen Verbandes und der Vereine sowie des praktischen Sports haben, was mit Vorteilen verbunden ist. Diese Nutzung entlastet im Übrigen das Bildungsdepartement am Standort Davidstrasse 31, wo der bisherige Büroraum der Geschäftsstelle für andere Abteilungen benötigt wird. Mit den modernen Kommunikationsmitteln, mit institutionalisierten Besprechungen zu Führungs- und Organisationsfragen zwischen der Generalsekretärin des Bildungsdepartementes und dem ihr unterstellten Leiter der Geschäftsstelle der IG sowie mit dem beratenden Einsitz der Generalsekretärin und des Leiters des Amtes für Sport in der Sport-Toto-Kommission ist der intensive Austausch auf allen Ebenen gewährleistet.

5. In der Leistungsvereinbarung wurde festgehalten, dass die Veröffentlichung der Empfänger und der Höhe von Beiträgen aus dem Sport-Toto-Fonds (vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. e VSpT) dem Bildungsdepartement obliegt (Art. 9). Der Prozess, mehr Transparenz über die gesprochenen Beiträge zu schaffen, ist zurzeit noch im Gange. Er kann erst als abgeschlossen gelten, wenn das erste vollständige Geschäftsjahr unter der neuen Leistungsvereinbarung, nämlich das Jahr 2009, vorüber ist.
6. Zusammen mit dem Bund und dem Departement des Innern hat die IG das Projekt «Sportverein-t» lanciert. Dieses Projekt ist ein Qualitätsentwicklungsinstrument für Sportvereine vor dem Hintergrund der allgemeinen gesellschaftspolitischen Bedeutung des Vereinswesens. Vereine erfüllen verschiedene wichtige Aufgaben, insbesondere gesundheitspolitisch, bildungspolitisch und integrationspolitisch. Die Anforderungen an die vielen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in den Sportvereinen sind gestiegen, weshalb ihnen auch ein Instrumentarium zur kontinuierlichen, strukturierten Verbesserung der Qualität ihrer Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden soll. Es ist angezeigt, der Allgemeinheit dienende Anreizsysteme wie das Label «Sportverein-t» einzuführen und zu pflegen. Dass mit der Zertifizierung auch eine geringfügige finanzielle Besserstellung (aus dem Sport-Toto-Fonds) verbunden ist, gehört zum Anreizsystem und trägt der ausgewiesenen Aufwertung des Vereins Rechnung. Damit ist nicht ein Signal verbunden, dass andere bzw. nicht zertifizierte Vereine ihre Aufgabe mangelhaft erfüllen würden oder dass Instrumente und Anreizsysteme für immer Geltung haben müssten. Das Qualitätslabel «Sportverein-t» kann aber – gerade auch mit seiner Breitenwirkung – als erfolgreiches Instrument zur interdisziplinären Vereins- und Integrationsförderung angesehen werden.

Anhang zur Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.09.42 «Für eine starke und transparente St.Galler Sportpolitik»

Leistungsvereinbarung

vom 19. Dezember 2008

Das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen

und

die Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände

vereinbaren

in Ausführung von Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über den Sport-Toto-Fonds vom 8. April 2008¹ was folgt:

I. Präambel

Im Wissen,

- dass die Förderung des Sports eine in der Verfassung des Kantons St.Gallen verankerte öffentliche Aufgabe ist,
- dass der vom Kantonsrat gutgeheissene Bericht «Sport und Bewegung im Kanton St.Gallen» den Kanton verpflichtet, den Sport und die Bewegung der Menschen zu fördern und dafür optimale Rahmenbedingungen zu schaffen,

in der Absicht,

- dass der Kanton nur dort eingreife, wo Private und Gemeinden eine Aufgabe in angemessener Weise nicht selbständig erfüllen können,

wird der Wille bekundet,

- den Sport und die Bewegung als Teil der Gesundheit, der umfassenden Bildung und Erziehung, der sozialen Integration, der Freizeitgestaltung, der Standortattraktivität, der Wirtschaftsentwicklung und der Imageprägung zu fördern, damit mehr Menschen jeden Alters Sport treiben und die nicht oder wenig aktiven Menschen zur sportlichen Betätigung motiviert werden.

Um diese Ziele zu erreichen, kann der Kanton selber Aufgaben wahrnehmen oder Dritte unterstützen, die im Sinne der kantonalen Sportpolitik tätig sind.

In dieser Sport- und Bewegungsförderung erfüllt die Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände (IG) als eigenständige Organisation mit ihren Sportverbänden und -vereinen seit Jahrzehnten eine wichtige Aufgabe. Vereine und Verbände stellen ein qualitativ vielseitiges Sportangebot für den Breitensport – wie Sport mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und älteren Menschen – sowie für den Leistungssport – in der Nachwuchsförderung – sicher.

Der Verbands- und Vereinssport ist für die Gesellschaft bedeutend, weil in Sportvereinen die soziale Integration gelebt und die Gesundheit gefördert wird. Tragende Säule des Verbands- und Vereinssports ist das Ehrenamt. Die Steigerung der Attraktivität der ehrenamtlichen Tätigkeit und des Ehrenamtes sind neben der Bewegungsförderung eines der gemeinsamen Ziele des Bildungsdepartementes wie der IG.

¹ sGS 455.315 (nachstehend VSpT).

II. Leistungsvereinbarung

1. Verfahren und Ermächtigung²

Einreichung von Gesuchen

Art. 1. Die Sport-Toto-Kommission³ bearbeitet Gesuche um Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds, ausgenommen ein besonderer Einzelfall⁴. Grundlage sind die Vorschriften des Bundes und der Kantone nach dem Anhang zu dieser Leistungsvereinbarung.

Die Sport-Toto-Kommission gibt dem Kreis der Gesuchstellenden bekannt, dass Gesuche direkt an sie zu stellen sind, und veröffentlicht im Internet Formulare sowie andere administrative Grundlagen und Hilfsmittel.

An die Regierung oder das Bildungsdepartement gerichtete Gesuche werden der Sport-Toto-Kommission zur Bearbeitung zugewiesen, ausgenommen ein besonderer Einzelfall⁴.

Prüfung von Gesuchen

Art. 2. Die Sport-Toto-Kommission wendet bei der Prüfung von Gesuchen die Verordnung über den Sport-Toto-Fonds sowie die eigenen Subventionsrichtlinien und weitergehenden Ausführungsvorschriften an.

Die Subventionsrichtlinien bedürfen der Genehmigung des Bildungsdepartementes. Das Bildungsdepartement genehmigt die Subventionsrichtlinien, Stand 5. November 2008, mit dieser Leistungsvereinbarung. Es genehmigt künftige Änderungen, wenn sie nicht der Sport-Toto-Verordnung nach dem Wortlaut oder offenkundig erkennbar nach Sinn und Zweck entgegenstehen.

Prüft das Bildungsdepartement im besonderen Einzelfall⁴ ein Gesuch selbst, so wird in aller Regel eine Stellungnahme der Sport-Toto-Kommission oder ihres Präsidenten eingeholt. Ist ausnahmsweise eine Stellungnahme nicht möglich, wird die Sport-Toto-Kommission unverzüglich orientiert.

Zuständigkeit für den Entscheid über Gesuche

Art. 3. Die Sport-Toto-Kommission entscheidet über Gesuche für Beiträge bis 200'000 Franken, solange die Summe aller Beiträge im Rechnungsjahr 75 Prozent des Fondsbestandes am Ende des Vorjahrs nicht überschreitet. Ausgenommen ist der besondere Einzelfall, in dem über das Gesuch durch die Regierung oder das Bildungsdepartement entschieden wird.⁴

Bei Gesuchen für Beiträge über 200'000 Franken oder bei einer Überschreitung des Prozentanteils des Fondsbestandes stellt die Sport-Toto-Kommission dem Bildungsdepartement begründeten Antrag.

Ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mit einer Kürzung des Beitrags auf höchstens 200'000 Franken einverstanden, obliegt der Entscheid der Sport-Toto-Kommission, solange die Summe aller Beiträge im Rechnungsjahr 75 Prozent des Fondsbestandes am Ende des Vorjahrs nicht überschreitet.

Bescheid über die Erledigung von Gesuchen a) bei Einvernehmen

Art. 4. Die Sport-Toto-Kommission gibt den Gesuchstellenden schriftlich Bescheid, soweit sie selbst entscheidet. Sie weist darauf hin, dass die Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds Mittel des Kantons St.Gallen sind.

² Art. 8 Abs. 2 Bst. a bis c VSpT.

³ Art. 7 Abs. 1 Bst. b und Art. 8 Abs. 1 VSpT.

⁴ Art. 11 VSpT.

Das Bildungsdepartement gibt den Gesuchstellenden schriftlich Bescheid, soweit die Regierung oder es selbst entscheidet. Es weist darauf hin, dass die Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds Mittel des Kantons St.Gallen sind. Es orientiert die Sport-Toto-Kommission mit Kopie des Bescheides.

b) ohne Einvernehmen⁵

Art. 5. Ist ein Gesuch ganz abzulehnen oder ist es teilweise abzulehnen und kann kein Einvernehmen über die Kürzung erzielt werden, gibt die bearbeitende Stelle den Gesuchstellenden schriftlich Bescheid.

Sie weist auf das Recht hin, beim Bildungsdepartement eine anfechtbare Verfügung zu erwirken.

2. Kontrolle, Berichterstattung und Veröffentlichung⁶

Kontrolle a) Voranschlag und Rechnung

Art. 6. Der Sport-Toto-Fonds ist Teil des Voranschlags und der Rechnung bzw. des Aufgaben- und Finanzplans des Kantons St.Gallen sowie eine Kostenstelle des Bildungsdepartementes.

Die Sport-Toto-Kommission reicht dem Bildungsdepartement auf dessen Einladung hin den Vorentwurf für den Voranschlag des Sport-Toto-Fonds ein. Das Bildungsdepartement bereitet den Voranschlag des Sport-Toto-Fonds im Rahmen des ordentlichen Verfahrens für die Erstellung des Voranschlags des Kantons St.Gallen vor.

Die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen prüft Voranschlag und Rechnung des Sport-Toto-Fonds nach Massgabe der üblichen Vorschriften.

b) Information und Einsicht

Art. 7. Der Präsident der Sport-Toto-Kommission, die Generalsekretärin des Bildungsdepartementes⁷ und der Leiter des Amtes für Sport stellen die gegenseitige Information sicher.

Die Generalsekretärin des Bildungsdepartementes⁷ ist befugt, an den Sitzungen der Sport-Toto-Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Leiter des Amtes für Sport ist Mitglied der Sport-Toto-Kommission mit beratender Stimme.⁸

Die Generalsekretärin des Bildungsdepartementes⁷ und der Leiter des Amtes für Sport haben Einsicht in die Akten der Sport-Toto-Kommission. Sie sorgen dafür, dass im Bildungsdepartement von den erhaltenen Informationen ausschliesslich für die Erfüllung von Aufträgen Gebrauch gemacht wird, die sich auf den Sport-Toto-Fonds beziehen.

Die Generalsekretärin des Bildungsdepartementes⁷ und der Leiter des Amtes für Sport können den Präsidenten der Sport-Toto-Kommission und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle⁷ zu Absprachen einladen.

⁵ Dieses Vorgehen gilt sachgemäss, wenn Beitragsleistungen auszusetzen oder geleistete Beiträge zurückzufordern sind, vgl. Art. 10 VSpT.

⁶ Art. 8 Abs. 2 Bst. d und e VSpT.

⁷ Vgl. Art. 11 ff. dieser Leistungsvereinbarung.

⁸ Art. 8 Abs. 1 zweiter Satz VSpT.

Berichterstattung

Art. 8. Die Sport-Toto-Kommission orientiert die Delegiertenversammlung der IG jährlich über alle Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds.

Sie unterbreitet dem Bildungsdepartement jährlich bis Ende März einen Geschäftsbericht. Der Geschäftsbericht enthält insbesondere Angaben über alle zugesprochenen und abgelehnten Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds sowie Angaben über laufende Projekte.

Beschafft die IG Mittel ausserhalb der Äufnung des Sport-Toto-Fonds, insbesondere durch Spenden, so weist die Sport-Toto-Kommission diese im Geschäftsbericht gesondert aus.

Veröffentlichung a) Informationen

Art. 9. Das Bildungsdepartement informiert nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Sport-Toto-Kommission situationsgerecht und transparent über die Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds sowie die Tätigkeit der Sport-Toto-Kommission. Es kann im Einzelfall die Sport-Toto-Kommission zur Information ermächtigen.

Das Bildungsdepartement kann Empfänger und Höhe von Beiträgen individuell nennen, soweit es sich um Verbände, Vereine oder andere Organisationen handelt.

Bei der Information wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds Mittel des Kantons St.Gallen sind.

b) Auftritt

Art. 10. Der Auftritt der Sport-Toto-Kommission, insbesondere auf Briefpapier, im Internet, in Inseraten und in der Werbung, ist Teil des Auftritts des Kantons St.Gallen.

Die Sport-Toto-Kommission bestimmt den Inhalt des Auftritts zuhanden des Generalsekretariates des Bildungsdepartementes.

Das Generalsekretariat des Bildungsdepartementes koordiniert und gestaltet den Auftritt.

3. Geschäftsstelle

Grundsätze

Art. 11. Die Sport-Toto-Kommission führt für die Erfüllung ihres Auftrags eine Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle ist:

- a) in der Personalführung und Organisation der Generalsekretärin des Bildungsdepartementes unterstellt;
- b) in der Tätigkeit bei der Verwendung der Mittel des Sport-Toto-Fonds der Sport-Toto-Kommission unterstellt.

Personalführung

Art. 12. Für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gilt das Dienst- und Organisationsrecht für das Staatspersonal. In der Personalführung gelten die Vorschriften für das Verwaltungspersonal des Kantons St.Gallen. Die Generalsekretärin des Bildungsdepartementes führt insbesondere die Mitarbeitergespräche durch, nimmt nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Sport-Toto-Kommission die Leistungsbeurteilungen vor und beantragt dem Bildungsdepartement die Besoldungseinreihungen sowie Beförderungen. Sie kann die unmittelbare Führung der sachbearbeitenden Mitarbeitenden, einschliesslich Mitarbeitergespräche und Leistungsbeurteilung, nach Massgabe der kantonalen Vorgaben dem Leiter der Geschäftsstelle übertragen.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gehören zum Kreis der Mitarbeitenden des Generalsekretariates des Bildungsdepartementes und sind in die üblichen Abläufe und Weisungen einbezogen.

Das Bildungsdepartement kann im Einzelfall Abweichungen von der dienst- oder organisationsrechtlichen Integration bewilligen, soweit solche für die Erfüllung des Auftrags der Sport-Toto-Kommission unumgänglich sind. Die Generalsekretärin spricht sich vorgängig mit betroffenen Ämtern ausserhalb des Bildungsdepartementes ab (Personalamt, Amt für Finanzdienstleistungen, Hochbauamt u.a.).

Personaladministration

Art. 13. Die Stellen der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden als Planstellen in den Stellenplan des Kantons St.Gallen, Kostenstelle des Generalsekretariates des Bildungsdepartementes, aufgenommen. Der Stellenplan umfasst 2.0 Stellen Verwaltungsmitarbeit.

Die Personalkosten der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden in den Voranschlag des Kantons St.Gallen, Kostenstelle des Generalsekretariates des Bildungsdepartementes, eingestellt.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind in die Personaladministration für das Verwaltungspersonal des Kantons St.Gallen einbezogen. Die Personalkosten, einschliesslich Spesen, werden aus dem Sport-Toto-Fonds ausgeglichen.

Übriger Verwaltungsaufwand

Art. 14. Der übrige Verwaltungsaufwand der Geschäftsstelle, insbesondere Miete, Mobiliar, Informatikmittel, Verbrauchsmaterial und Unterhaltskosten, wird in den Voranschlag des Kantons St.Gallen, Kostenstelle des Generalsekretariates des Bildungsdepartementes, eingestellt.

Er wird aus dem Sport-Toto-Fonds ausgeglichen.

Arbeitsort

Art. 15. Die Geschäftsstelle bezieht Büroräumlichkeiten im Regionalen Leistungszentrum RLZ des St.Gallischen Turnverbandes in Wil.

Die Generalsekretärin des Bildungsdepartementes regelt mit dem Hochbauamt die Rahmenbedingungen.

4. Rechnungsführung

Departementaler Finanzdienst

Art. 16. Die Abteilung Departementaler Finanzdienst des Dienstes für Finanzen und Informatik im Generalsekretariat des Bildungsdepartementes führt die Rechnung des Sport-Toto-Fonds. Sie zahlt insbesondere auch die Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds aus.

Die Auszahlungsbelege zuhanden der Fondsrechnung bedürfen des Visums der Generalsekretärin des Bildungsdepartementes.

5. Besondere Projekte

Antrag

Art. 17. Die Sport-Toto-Kommission kann aus eigener Initiative Aktivitäten und Projekte zu Lasten des Sport-Toto-Fonds vorschlagen, die mit dessen Zweckbestimmung vereinbar sind.

Das Bildungsdepartement prüft die Vorschläge im Rahmen der Vorbereitung des Voranschlags.⁹

6. Statuten der Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände

Genehmigung

Art. 18. Das Bildungsdepartement genehmigt im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung die Statuten der IG in der Fassung / Stand 5. November 2008.¹⁰

Die IG reicht Nachträge zu den Statuten dem Bildungsdepartement im Einzelfall zur Genehmigung ein.

7. Streitigkeiten

Bildungsdepartement und Regierung

Art. 19. Unstimmigkeiten zwischen dem Bildungsdepartement und der Sport-Toto-Kommission werden gütlich bereinigt.

Gelingt dies nicht, entscheidet die Regierung.¹¹

8. Kündigung

Frist und Termin

Art. 20. Diese Leistungsvereinbarung kann mit einer Frist von 18 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden, erstmals bis 30. Juni 2011 auf Ende des Jahrs 2012.

Bei offenkundigem Missbrauch von Rechtsgrundlagen könnte die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Vorsteher:

Stefan Kölliker, Regierungsrat

Interessengemeinschaft
St.Galler Sportverbände
Der Präsident:

Dr. August Stolz, Präsident

Anhang

Vorschriften des Bundes und der Kantone nach Art. 1 Abs. 1 zweitem Satz der Leistungsvereinbarung

- Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51)
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 / 18. Januar 1944 (sGS 455.15)
- Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (sGS 455.31)
- Verordnung über den Sport-Toto-Fonds vom 8. April 2008 (sGS 455.315)

⁹ Art. 6 Abs. 2 dieser Leistungsvereinbarung.

¹⁰ Art. 8 Abs. 3 VSpT.

¹¹ Art. 71 Abs. 3 KV, sGS 111.1, und Art. 16 Abs. 1 Bst. b StVG, sGS 140.1.